



Foto: K.-U. Häföler - stock.adobe.com

Abrechnung transparent

Bema-Nr. K4

Gemäß der Behandlungsrichtlinie (Abschnitt B. VI. Nr. 2d) gehört die semipermanente Schienung nur zur vertragszahnärztlichen Versorgung, wenn sie zur Stabilisierung gelockerter Zähne und bei prä- bzw. postchirurgischen Fixationsmaßnahmen vorgenommen wird (auch bei parodontal gelockerten Zähnen).

Die Abrechnung erfolgt nach Bema-Nr. K4 - Semipermanente Schienung unter Anwendung der Ätztechnik, je Interdentalraum. Der Leistungsinhalt der Bema-Nr. K4 gilt als erfüllt, wenn die vorübergehende (semipermanente) Schienung unter Anwendung der Ätztechnik und im Bereich der Zahnzwischenräume (Interdentalraum) erbracht wird.

Die Bema-Nr. K4 beinhaltet nicht die Anwendung zusätzlicher Hilfsmittel wie Draht, Ligaturen, Netze etc., die auf den Glattflächen des Zahnes befestigt werden. Schienungen, welche die Glattflächen des Zahnes einbeziehen, gehen über den Bema-Leistungsinhalt hinaus und sind mit dem Patienten/Zahlungspflichtigen privat zu vereinbaren. Ferner ist die permanente Schienung gelockerter Zähne im Bema ebenfalls nicht vorgesehen und somit privat zu vereinbaren.

Zur Abgrenzung von Kassen- und Privatleistung beachten Sie bitte die schematische Darstellung auf der nebenstehenden Seite.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die frisch aktualisierte Version unserer Online Abrechnungsmappe unter abrechnungsmappe.kzvb.de.



Barbara Zehetmeier
(ZMV, Betriebswirtin)
Leiterin Projektgruppe
Abrechnungswissen der KZVB

Kassenleistung



Privatleistung

